

Ansprechpartner: Muriel Brinkrolf Direktnummer: +41 31 388 88 41 muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 18. Oktober 2022

Per Mailversand an:
rechtsinformatik@bj.admin.ch
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartementes
EJPD Bundeshaus West
3003 Bern

Vernehmlassung Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsausweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Als Dachverband der Psychologinnen und Psychologen nimmt die FSP gerne Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID).

Grundsätzlich schliessen wir uns den Stellungnahmen und somit den Änderungsvorschlägen der Interessengemeinschaft eHealth vom 29. September 2022 sowie von Health Info Net (HIN) vom 10. Oktober 2022 (siehe Beilagen) an und bedanken uns für die rasche und umsichtige Entwicklung des Gesetzesentwurfes für die E-ID, welche für das gesamte Gesundheitswesen von höchster Bedeutung ist. Das Gesetz ist unserer Meinung nach gut formuliert und umfasst alle relevanten Regelungen.

Ergänzend zur Stellungnahme der IG eHealth würden wir für den Ausstellungs- und Widerrufsprozess (Art. 4 und 5) noch folgende Präzisierung empfehlen:

Artikel 4 Ausstellung

Entwurf Bundesrat	⁵ Der Bundesrat regelt den Ausstellungsprozess.
Vorschlag fsp	⁵ Der Bundesrat regelt den Ausstellungs- und Mutationsprozess.
	Entsprechend müsste der Titel des Artikels auf «Ausstellungs- und
	Mutationsprozess» geändert werden.

Artikel 5 Widerruf

Entwurf Bundesrat	Das fedpol widerruft die E-ID unverzüglich, wenn:
	[]
	d. es informiert wird, dass:
	[]
	2. sich die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 2 Absatz 2 ge-
	ändert haben, oder
	[]
Vorschlag fsp	d.2. sich die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 2 Absatz 2 ge-
	ändert haben. Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, bei welchen die



	Änderung von Personenidentifizierungsdaten lediglich zu einem Mu-
	tationsprozess gemäss Artikel 4 Absatz 5 führen. Oder
Begründung	Art. 5, Abschnitt d, Punkt 2 besagt, dass eine Änderung der Personenidentifizierungsdaten nach Art. 2 Abs. 2 zu einem unverzüglichen «Widerruf» der E-ID führt. Diese Personenidentifizierungsdaten können allerdings u.U. relativ «oft» ändern, z.B. bei Heirat, Scheidung,
	oder auch bei der Neuausstellung eines Passes mit neuem Gesichtsbild. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, dass eine Änderung der Personenidentifizierungsdaten nicht zwingend einen Widerruf der E-ID fordert, sondern dass bestimmte Änderungen - gemäss des zu definierenden Mutationsprozesses - zu einem Änderungsprozess führen, bei welchem nicht in jedem Fall ein Widerruf bzw. ein neuer Ausstellungs-
	antrag bei fedpol notwendig ist.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Yvik AdlerCo-Präsidentin

Stephan Wenger Co-Präsident

Beilagen:

- Stellungnahme der Interessengemeinschaft ehealth vom 29. September 2022
- Stellungnahme der Health Info Net AG (HIN) vom 29. September 2022



IG eHealth, Amthausgasse 18 3011 Bern

Per Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Bern, 29. September 2022

Vernehmlassung Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG eHealth bedankt sich beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD und beim Bundesamt für Justiz BJ für den partizipativen Prozess bei der Erarbeitung des Entwurfs des E-ID-Gesetzes, den wir als mustergültig und nachahmenswert erachten. Wir bedanken uns auch für die rasche Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage, die wir insgesamt als sehr gelungen und praxistauglich einschätzen.

Für das Gesundheitswesen ist ein elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) eine zentrale Voraussetzung für die Nutzung von digitalen Dienstleistungen und eine vertrauenswürdige Kommunikation zwischen Gesundheitsfachpersonen und PatientInnen. Insofern wünschen wir eine zeitnahe Verabschiedung und Überweisung der Botschaft und des Gesetzesentwurfs ans Parlament.

Gemäss dem Gesetzesentwurf ist die Ausstellung und die Verwendung der neuen E-ID freiwillig. Wir begrüssen es, dass die Bevölkerung und die Gesundheitsfachpersonen die Wahl haben, wie sie auf das EPD zugreifen wollen. Die E-ID gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf ist ein digitales Pendant zum physischen Pass oder zur Identitätskarte. Es ist kein «Login» im Sinne einer Authentifikation. Zu prüfen ist, ob dieser Punkt im Gesetz aufzunehmen ist.

Wir möchten einen Punkt zu Art. 16 Abs 1 Vorweisen von elektronischen Nachweisen anfügen. Der Artikel ist gut formuliert, wir erachten aber die Erläuterungen als unpräzise. Gemäss des Gesetzesartikels bestimmt die InhaberIn der E-ID, welche Bestandteile vom Verifikator geprüft werden. In den Erläuterungen steht unserer Meinung nach fälschlicherweise, dass dies der Verifikator bestimmt. Die Verifikatorin darf im Sinne der Datensparsamkeit nicht mehr Inhalte verlangen als absolut notwendig sind.

Nachfolgend gehen wir auf ausgewählte Elemente im Gesetzesentwurf ein, die aus unserer Sicht zu präzisieren sind:

Artikel 1

Entwurf Bundesrat	2 Es hat zum Zweck:
	a. die sichere Identifizierung mittels E-ID unter Privaten und mit
	Behörden zu gewährleisten;
	b. den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen zu
	gewährleisten, über die im Zusammenhang mit der Verwendung der E-
	ID Daten bearbeitet werden, insbesondere durch die Umsetzung der
	folgenden Grundsätze:
	1. Datenschutz durch Technik,
	2. Datensicherheit,
	3. Datensparsamkeit, und
	4. dezentrale Datenspeicherung;
	c. zu gewährleisten, dass die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
	d. die Standardisierung der E-ID sowie die Sicherheit der Infrastruktur
	und der Ausstellung und Überprüfung der elektronischen Nachweise zu
	gewährleisten, ohne die technische Entwicklung unnötig
	einzuschränken.
Änderungsvorschlag	
Anderdingsvorsonlag	b. den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen zu
	gewährleisten, über die im Zusammenhang mit der Verwendung der E-
	ID Daten bearbeitet werden, insbesondere durch die Umsetzung der
	folgenden Grundsätze:
	_
	1. Datenschutz durch Technik,
	2. Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
	3. Datensicherheit,
	4. Datensparsamkeit, und
	<u>5.</u> dezentrale Datenspeicherung;
B ;; !	
Begründung	Das revidierte Datenschutzgesetz verankert die Prinzipien «Privacy by
	Design» (Datenschutz durch Technik) sowie «Privacy by Default»
	(Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen). Im E-ID-
	Gesetz wird nur das Prinzip «Datenschutz durch Technik» explizit
	erwähnt. Aus unserer Sicht ist ebenfalls der «Datenschutz durch
	datenschutzfreundliche Voreinstellungen» aufzunehmen. Somit kann
	sichergestellt werden, dass beispielsweise die Voreinstellungen von
	Apps, die digitale Nachweise speichern, auf das nötige Mindestmass
	beschränkt werden.
	1

Art. 8 Anlaufstellen der Kantone

Entwurf Bundesrat	Die Kantone bezeichnen die Stellen, die in Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung anbieten.
Änderungsvorschlag	Die Kantone bezeichnen die <u>öffentlichen oder privaten</u> Stellen, die in Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung anbieten.
Begründung	Der Gesetzesartikel ist so zu präzisieren, dass die Kantone öffentliche und private Stellen für die Unterstützung bezeichnen können.

Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

Entwurf Bundesrat	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nachweis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter technischer Mittel unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Änderungsvorschlag	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nachweis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter, <u>den Vorgaben des Bundes entsprechenden</u> technischer Mittel unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Begründung	Die technischen Mittel sollen frei gewählt werden können, sofern diese Voraussetzungen erfüllen, die der Bundesrat auf Stufe Verordnung zu definieren hat. So muss beispielsweise sichergestellt sein, dass das Datenpaket nicht von unbefugten Dritten eingesehen oder kopiert werden kann.

Art. 16 Abs 3 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

Entwurf Bundesrat	3 Die Betreiberin der Systeme nach dem 5. Abschnitt hat keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann möglichst keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen.
Änderungsvorschlag	3 Die Betreiberin der Systeme nach dem 5. Abschnitt hat keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann möglichst darf keine Rückschlüsse über deren Verwendung und die Beteiligten ziehen <u>können.</u>
Begründung	Die E-ID muss technisch so ausgestaltet sein, dass keine Rückschlüsse möglich sind. Ansonsten würde das das Prinzip «privacy by default» verletzt.

Art. 17 Basisregister

Entwurf Bundesrat	3 Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen tragen ihre Daten in das Basisregister ein.
Änderungsvorschlag	3 Der Bundesrat regelt, welche Daten die Austellerinnen und Verifikatorinnen in das Basisregister einstellen dürfen.
Begründung	Gemäss dem Artikel müssen Ausstellerinnen und Verifikatorinnen ihre Daten in das Basisregister eintragen. Eine Eintragung ohne vorgängige Prüfung durch die entsprechende Stelle des Bundes öffnet dem Identitätsdiebstahl Tür und Tor. Es dürfte dem Vertrauen in das Basisregister schaden, wenn Einträge von Ausstellerinnen und Verifikatorinnen widerrufen werden müssen. Es ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit der Prozess der Überprüfung auf Verordnungsstufe präzisiert werden kann.

Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

Entwurf Bundesrat	
	2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt.
Änderungsvorschlag	2 Der Bundesrat <u>sieht vor</u> kann vorsehen , dass der Bund die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt
Begründung	Das Gesetz muss die Anbindung von markt- und sektorspezifischen Nachweisen und deren Ausstellung und Überprüfung gewährleisten und aktiv fördern bzw. unterstützen.

Art. 24bis (neu) Überprüfung der Vertrauensinfrastruktur

Entwurf Bundesrat	-
Ergänzungsvorschlag	Der Bundesrat stellt sicher, dass die Vertrauensinfrastruktur des Bundes regelmässig von einer unabhängigen Stelle überprüft und dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird.
Begründung	Gemäss Art 24 betreibt eine Leistungserbringerin innerhalb der Bundesverwaltung die Vertrauensinfrastruktur. Diese soll von einer unabhängigen Stelle regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst werden. Dies leistet einen Beitrag zur Sicherheit und erhöht das Vertrauen der Anwenderinnen in die Infrastruktur.

Wir bedanken uns für die Prüfung und ggf. Berücksichtigung unserer Eingabe im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft des Bundesrats und des Gesetzesentwurfs, der zu Handen des Parlaments verabschiedet wird.

Freundliche Grüsse Im Namen des Vorstands

Anna Winter

Präsidentin IG eHealth

Walter Stüdeli

Geschäftsführer IG eHealth



Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD Bundeshaus West CH-3003 Bern

Einreichung per Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Wallisellen, 29. September 2022

Vernehmlassung Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum neuen Vorschlag für ein E-ID-Gesetz äussern zu können, welche wir hiermit gerne wahrnehmen. Einleitend möchten wir dem EJPD für den partizipativen Prozess der Erarbeitung des BG E-ID danken, den wir als mustergültig und nachahmenswert erachten.

Grundsätzlich sind wir der Überzeugung, dass der Vorschlag für das E-ID-Gesetz eine sehr gute Basis darstellt und den Rahmen für eine Vertrauensinfrastruktur setzt, in dem eine staatlich herausgegebene E-ID das Kernelement darstellt. Wir begrüssen den Paradigma-Wechsel im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Vertrauensinfrastruktur.

Eine verlässliche Vertrauensinfrastruktur hat für das Gesundheitswesen und dessen Digitalisierung eine zentrale Bedeutung. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass die Vertrauensinfrastruktur offen, sicher und verlässlich gestaltet ist und diese von allen Marktteilnehmern gleichermassen genutzt werden kann. Zudem sollte sie auch regelmässig von einer unabhängigen Instanz überprüft werden. Die E-ID soll sich darin als zentraler Nachweis der Identität von Personen verstehen und für die verschiedensten sektorspezifischen Anwendungen eingesetzt werden können. Grosse Wichtigkeit wird auch der zeitnahen Anpassung der Gesetze zugeschrieben, welche die Verwendung von elektronischen Identitäten definieren. Insbesondere sollte das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG entsprechend angepasst werden. Gemäss EPDG zertifizierte Identity Provider IDP sind per Inkraftsetzung des BG E-ID von Zertifizierungspflichten des EPDGs zu entbinden.

Spezifisch sehen wir folgende Punkte, die im Gesetzesentwurf präzisiert werden müssen:

Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

Entwurf Bundesrat	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nach-
	weis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter
	technischer Mittel unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Änderungsvorschlag	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nach-
я.	weis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter,
	den Vorgaben des Bundes entsprechenden technischer Mittel un-
	ter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Begründung	Die technischen Mittel sollen frei gewählt werden können, sofern
	diese Voraussetzungen erfüllen, die der Bundesrat auf Stufe Ver-
	ordnung definieren muss. So muss beispielsweise sichergestellt
	sein, dass das Datenpaket nicht von unbefugten Dritten eingese-
	hen oder kopiert werden kann.

Art 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen

	t von elektronischen Nachweisen
Entwurf Bundesrat	Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen
	1 Elektronische Nachweise können nicht einer anderen Inhaberin
*	oder einem anderen Inhaber übertragen werden.
Änderungsvorschlag	Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen
	1 Elektronische Nachweise können nicht einer anderen Inhaberin
	oder einem anderen Inhaber übertragen werden.
	1 ^{bis (neu)} Der Bundesrat sieht Ausnahmen für die Vormundschaft
	gemäss Art. 327a ff. ZGB für Minderjährige und die umfassende
	Beistandschaft gemäss Art. 388 ff. ZGB von Erwachsenen vor.
Begründung	Es braucht eine Ausnahmeregelung für die Vormundschaft für
	Minderjährige und die umfassende Beistandschaft bei Erwachse-
,	nen mit einer entsprechenden Referenzierung der relevanten
*	ZGB-Artikel.

Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

Entwurf Bundesrat	2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt
Änderungsvorschlag	2 Der Bundesrat <u>sieht vor</u> kann vorsehen , dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt
Begründung	Das Gesetz muss eine die Anbindung von markt- und sektorspezi- fischen Nachweisen und deren Ausstellung und Überprüfung ge- währleisten und aktiv fördern bzw. unterstützen.

HEALTH INFO NET AG 2/3

Ein konkretes Beispiel: die Erteilung von Facharzttiteln durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF.
--

Art. 24bis (neu) Überprüfung der Vertrauensinfrastruktur

Entwurf Bundesrat	-
Änderungsvorschlag	Der Bundesrat stellt sicher, dass die Vertrauensinfrastruktur des
*	Bundes regelmässig von einer unabhängigen Stelle überprüft und
	dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird.
Begründung	Gemäss Art 24 betreibt eine Leistungserbringerin innerhalb der
	Bundesverwaltung die Vertrauensinfrastruktur. Diese soll von ei-
	ner unabhängigen Stelle regelmässig überprüft und dem Stand
	der Technik angepasst werden. Dies leistet einen Beitrag zur Si-
	cherheit und erhöht das Vertrauen der Anwenderinnen in die Inf-
	rastruktur.

Wir bitten den Bundesrat, Experten der Zivilgesellschaft, der Wissenschat und der Wirtschaft für die Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung und Ausführungsbestimmung beizuziehen.

Wir sind davon überzeugt, dass mit einer speditiven Implementierung der Vertrauensinfrastruktur in der Schweiz der Digitalisierung in den verschiedenen Bereichen eine signifikante Weiterentwicklung ermöglicht wird.

Freundliche Grüsse

HEALTH INFO NET AG

Lucas Schult

Geschäftsführer (CEO)

Peer Hostettler Leiter Vertrieb

HEALTH INFO NET AG 3/3